

# Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Pensionsvertrag

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Leistungen des Heimes	1
1.1	Allgemein	1
1.2	In der Grundtaxe inbegriffene Leistungen	1
1.3	In der Grundtaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen	2
2	Unterkunft	2
3	Tarife, Rechnungsstellung	2
4	Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden	3
5	Vertragshinweise (Änderungen, Art des Vertrages)	4

## 1 Leistungen des Heimes

### 1.1 Allgemein

Das Altersheim Im Ris erfüllt die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten MitarbeiterInnen.

### 1.2 In der Grundtaxe (Pensionspreis und Betreuungszuschlag) inbegriffene Leistungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, auf Wunsch möbliert und Notrufanlage im Zimmer
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung inkl. Zwischenverpflegung.
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Angebot von Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot: vielfältiges Aktivierungs- und Veranstaltungsprogramm
- Heizung, Strom und Wasser, alltägliche Entsorgungskosten
- Frottier- und Bettwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Internetanschluss über W-Lan

### 1.3 In der Grundtaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen

- Coiffeur
- Pedicure und medizinische Fusspflege (Podologie)
- Transporte
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche

- Chemische Reinigung
- Zimmerservice
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Bezeichnen Ihrer Kleider und Wäsche gegen Verrechnung der Selbstkosten (Nämeli)

## **2 Unterkunft**

- 2.1 Die Zimmer werden in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die BewohnerInnen können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.
- 2.2 Die BewohnerInnen können nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes.
- 2.3 Die Institution stellt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Siehe Dokument «Angebote und Preise» Punkt 4, zusätzliche Leistungen für BewohnerInnen.
- 2.4 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die BewohnerInnen sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Die Versicherung von mitgebrachten Wertsachen (z.B. Schmuck, Kunstgegenstände, etc.) gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ist Sache der BewohnerInnen. Das Heim lehnt jede Haftung ab.
- 2.5 Bei einer Kündigung ist das Zimmer in gutem Zustand und vollständig geräumt zurückzugeben. Allfällige durch die BewohnerInnen verursachte Schäden am

Wohnobjekt können vom Heim in Rechnung gestellt werden. Die Schlussreinigung wird gemäss Dokument «Angebote und Preise», Punkt 4 verrechnet.

### **3 Tarife, Rechnungsstellung**

- 3.1 Die BewohnerInnen werden gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft.
- 3.2 Die Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe hat eine gleichzeitige Anpassung des Pflegetarifs zur Folge.
- 3.3 Änderungen von Pensionspreis und/oder Betreuungszuschlag sind den BewohnerInnen unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Die BewohnerInnen bzw. deren gesetzliche Vertretungen verpflichten sich, bezogene Leistungen, die nicht im Pensionspreis, der Pflege- oder Betreuungstaxe enthaltenen sind, zusätzlich zu bezahlen.
- 3.5 Bei Abwesenheiten wird der Pensionspreis gem. dem Dokument «Angebote und Preise» unter Punkt 1b Pflege und Betreuung in Rechnung gestellt.
- 3.6 Der Pensionspreis sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich nachgängig in Rechnung gestellt.
- 3.7 Geraten BewohnerInnen mit der Zahlung in Verzug, so haben sie einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Pensionsvertrag sofort und ohne Einhaltung der vertraglichen Frist zu kündigen.
- 3.8 Im Todesfall gilt der Vertrag ab Todestag automatisch als gekündigt.
- 3.9 Die BewohnerInnen sorgen vor, dass die Angehörigen oder Rechtsvertreter das Wohnobjekt räumen werden. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Angehörigen die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der verstorbenen Person auf Kosten der Angehörigen zu lagern.

### **4 Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden**

- 4.1 Die BewohnerInnen sind damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nehmen die BewohnerInnen davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die BewohnerInnen können

verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

- 4.2 Mit dem Eintritt ins Altersheim Im Ris muss zwingend mit dem Dokument 1, Bestimmung von vertretungsberechtigten Personen, eine Kontaktperson bestimmt werden, welche die persönliche Betreuung und Beratung der BewohnerInnen übernehmen und gegebenenfalls auch als deren Vertreter handeln kann. Sollte von den BewohnerInnen keine zuständige Person bezeichnet werden, ist die Institution verpflichtet, der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) eine Gefährdungsmeldung zu machen.
- 4.3 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen, oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der BewohnerInnen oder Dritter abzuwenden. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit werden den BewohnerInnen und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahmen erklärt. In einem Protokoll werden deren Zweck, die Art und die Dauer festgehalten. Diese Massnahmen werden regelmässig überprüft. Die BewohnerInnen und/oder Vertretungspersonen können dagegen jederzeit bei der KESB Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der BewohnerInnen ein. Die Autonomie kann durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) eingeschränkt werden.
- 4.4 Besteht eine Patientenverfügung und/oder ein Vorsorgevertrag, ist es wichtig, dass die Institution davon Kenntnis erhält.
- 4.5 Die BewohnerInnen haben Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.
- 4.6 Die BewohnerInnen können sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen, den vertretungsberechtigten Personen oder Behörden zu. Finden die BewohnerInnen in der Institution kein Gehör, stehen als weitere Instanzen die in Dokument «Regeln des Zusammenlebens» erwähnten Stellen zur Verfügung.
- 5 Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages)**
- 5.1 Änderungen der Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind den BewohnerInnen mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zur Kenntnis zu unterbreiten.
- 5.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Pensionstarif ist kein Mietzins und die

Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

- 5.3 Die Angebote und Preise geltend als Vertragsbestandteil und es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Beschlossen vom Vorstand Verein Altersheim Im Ris; Ausgabe 1.1.2014

Überarbeitet per 01.01.2022